



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. November 2012 (29.11)
(OR. en)**

16260/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0075 (COD)**

**DENLEG 109
AGRI 759
SAN 279
CODEC 2680**

VERMERK

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den	Rat
Nr. Komm.dok.:	8842/12 DENLEG 39 AGRI 238 CODEC 1508 + COR 1
Nr. Vordok.:	15144/12 DENLEG 105 AGRI 684 SAN 243 CODEC 2422
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse – <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

1. Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse¹ wurde von der Kommission am 30. März 2012 auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren findet Anwendung.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung noch nicht festgelegt.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme, in der er den Kommissionsvorschlag billigte, am 23. Mai 2012² abgegeben.

¹ Dok. 13902/12 (COM(2012) 150 final).

² NAT/559 - CESE 1310/2012.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den in der Anlage wiedergegebenen Text am 31. Oktober 2012 geprüft und ist übereingekommen, ihn dem Rat zu übermitteln, damit dieser eine allgemeine Ausrichtung erzielen kann.
5. Die Kommission erhält ihren allgemeinen Vorbehalt zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text und insbesondere ihre Vorbehalte zur Ausklammerung von Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 2000/36/EG aus den der Kommission zu übertragenden Befugnissen (Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung – Artikel 5 der Richtlinie 2000/36/EG) sowie zur Streichung der vorgeschlagenen Übertragung der Befugnisse für die Richtlinie 2001/114/EG aufrecht.
6. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erhält ihren Parlamentsvorbehalt aufrecht.
7. Der Rat wird daher ersucht, auf Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Texts auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 6./7. Dezember 2012 Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und
2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

³ ABl. C vom , S. .

⁴ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

- (1) Mit den Richtlinien 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte⁵, 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladerzeugnisse für die menschliche Ernährung⁶, 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung⁷, 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung⁸ und 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung⁹ hat die Kommission Befugnisse zur Durchführung einiger Vorschriften der genannten Richtlinien erhalten. Diese Befugnisse wurden gemäß den Verfahren des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁰ ausgeübt.
- (2) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon muss diese Übertragung von Befugnissen an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angepasst werden.
- (2a) Mit den Richtlinien 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG wurden der Kommission insbesondere Befugnisse zum Erlass der für die Umsetzung dieser Richtlinien erforderlichen Maßnahmen übertragen, die die Anpassung an den technischen Fortschritt betreffen. Diese Maßnahmen unterlagen im Fall der Richtlinie 2000/36/EG dem Regelungsverfahren mit Kontrolle und im Fall der Richtlinien 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG dem Regelungsverfahren. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist es angezeigt, die Übertragung von Befugnissen, die die Anpassung an den technischen Fortschritt betreffen, an Artikel 290 AEUV anzupassen und den Umfang dieser Befugnisse zu überprüfen.

⁵ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26.
⁶ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19.
⁷ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 53.
⁸ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 67.
⁹ ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 19.
¹⁰ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (3) Die Anhänge der Richtlinien 2000/36/EG, 2001/111/EG und 2001/113/EG enthalten technische Elemente, die möglicherweise anzupassen oder zu aktualisieren sind, um den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen. Allerdings werden der Kommission mit den Richtlinien 2000/36/EG and 2001/111/EG nicht die entsprechenden Befugnisse übertragen, um die Anhänge dieser Richtlinien zur Berücksichtigung der Entwicklungen bei den internationalen Normen rasch ändern zu können. Zur Sicherstellung einer kohärenten Durchführung der Richtlinien 2000/36/EG und 2001/111/EG sollten der Kommission daher zusätzliche Befugnisse zur Änderung von Anhang I Abschnitte C und D der Richtlinie 2000/36/EG sowie von Teil B des Anhangs der Richtlinie 2001/111/EG übertragen werden, damit sie die Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen berücksichtigen kann. Ferner wurden der Kommission mit der Richtlinie 2001/113/EG Befugnisse übertragen, um diese Richtlinie gemäß dem Regelungsverfahren an die Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen anzupassen. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist es angezeigt, die Übertragung von Befugnissen, die die Anpassung an die Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen betreffen, an Artikel 290 AEUV anzupassen und den Umfang dieser Befugnisse zu überprüfen.
- (4) Um den technischen Fortschritt und die Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen berücksichtigen zu können, sollte die Kommission daher befugt sein, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV in Bezug auf Folgendes zu erlassen: die Änderung von Anhang I Abschnitte C und D der Richtlinie 2000/36/EG, die Änderung von Teil B des Anhangs der Richtlinie 2001/111/EG sowie die Änderung von Anhang II und von Anhang III Teil B der Richtlinie 2001/113/EG.
- (5) Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

- (6) Nach Erlass der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹¹, die für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln und Futtermitteln auf EU- und einzelstaatlicher Ebene gilt, sind allgemeine lebensmittelrechtliche Vorschriften der Europäischen Union unmittelbar auf die unter die Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG fallenden Erzeugnisse anwendbar. Folglich ist es nicht länger erforderlich, dass die Kommission über Befugnisse verfügt, um diese Richtlinien an die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union anzupassen. Die solche Befugnisse erteilenden Vorschriften sind daher zu streichen.
- (7) Die Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG sind daher entsprechend zu ändern.
- (8) Da die Änderungen der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG nur die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission betreffen, müssen sie von den Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 4 und 5 der Richtlinie 1999/4/EG werden gestrichen.

Artikel 2

Die Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2000/36/EG erhalten folgende Fassung:

"Artikel 5

Zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 zur Änderung von Anhang I Abschnitte C und D zu erlassen.

¹¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Artikel 6

1. Die Befugnis zum Erlass der in dieser Richtlinie genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [...] ¹² übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß Artikel 5 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

Artikel 3

Die Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2001/111/EG erhalten folgende Fassung:

¹² Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

"Artikel 4

Zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 5 zur Änderung von Teil B des Anhangs zu erlassen.

Artikel 5

1. Die Befugnis zum Erlass der in dieser Richtlinie genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [...] ¹³ übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß Artikel 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

¹³ Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 4

Die Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2001/113/EG erhalten folgende Fassung:

"Artikel 5

Zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 zur Änderung von Anhang II und von Anhang III Teil B zu erlassen.

Artikel 6

1. Die Befugnis zum Erlass der in dieser Richtlinie genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [...] ¹⁴ übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

¹⁴ Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

5. Ein gemäß Artikel 5 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

Artikel 5

Die Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2001/114/EG werden gestrichen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident
